

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der AEMtec GmbH

## **1 Geltung**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen und Verträge der AEMtec GmbH (nachfolgend „**Käufer**“ genannt) über den Kauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (nachfolgend „**Produkte**“ genannt), wenn der Verkäufer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist (nachfolgend „**Lieferant**“ genannt).
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende, diesen entgegenstehende oder diese ergänzende Bedingungen sind ausgeschlossen. Allgemeine Verkaufs-, Liefer- oder sonstige Geschäftsbedingungen des Lieferanten kommen nur dann und insoweit zur Anwendung, als der Käufer ihrer Anwendung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen und Verträge, auch wenn der Käufer dann nicht gesondert auf sie Bezug nimmt.
- 1.3 Die Bezugnahme auf ein Angebot, ein Schreiben, eine E-Mail oder sonstige Erklärungen des Lieferanten, die abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen enthalten oder auf solche verweisen, oder die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen sowie deren Bezahlung in Kenntnis solcher Bedingungen stellen keine Zustimmung des Käufers dar und es bleibt in diesen Fällen bei der ausschließlichen Anwendung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

## **2 Vertragsschluss**

- 2.1 Anfragen des Käufers sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Angebote des Lieferanten gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Käufer berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach Zugang durch eine Bestellung anzunehmen.
- 2.3 Der mit dem Angebot des Lieferanten und der Bestellung des Käufers geschlossene Vertrag gibt die Abreden zwischen Lieferant und Käufer vollständig wieder; mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch diesen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, Telefax oder E-Mail).

## **3 Lieferung, Gefahrtragung, Annahme der Produkte**

- 3.1 Lieferungen müssen in Ausführung, Umfang und Einteilung den getroffenen Vereinbarungen entsprechen sowie termin- und fristgerecht erfolgen.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, erfolgen die Lieferungen „DDP AEMtec, Berlin“, Incoterms® in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.3 Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko hinsichtlich der Selbstbelieferung durch seine Zulieferer. Etwaige Selbstbelieferungsvorbehalte des Lieferanten finden keine Anwendung.
- 3.4 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zur Übergabe am Bestimmungsort.
- 3.5 Zur Annahme von Lieferungen ist der Käufer im Übrigen nur dann verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Spezifikationsmerkmale oder sonstige garantierte Merkmale aufweisen.

## **4 Teil-, Mehr- oder Minderlieferung**

- 4.1 Teillieferungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Auf dem Lieferschein ist in solchen Fällen die ausstehende Restmenge aufzuführen. Nimmt der Käufer Teillieferungen auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten und kein Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.
- 4.2 Der Käufer behält sich vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, ist der Käufer berechtigt, die Annahme der Mehrmenge oder der kompletten Lieferung zu verweigern. Soweit dem Käufer eine Trennung der Mengen nicht zumutbar ist oder diese praktisch nicht möglich ist, ist der Käufer berechtigt, Mehrlieferungen auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder an ihn auf seine Kosten und Gefahr zurückzusenden.

## **5 Fristen, Termine, Lieferverzug**

- 5.1 Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

- 5.2 Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der mangelfreien Produkte am Bestimmungsort.
- 5.3 Sobald der Lieferant erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dem Käufer unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen berühren nicht die dem Käufer im Verzugsfall zustehenden Rechte und Ansprüche.
- 5.4 Ist der Lieferant in Verzug, kann der Käufer – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens i. H. v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Produkte. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

## **6 Preise, Verpackung, Versand**

- 6.1 Vereinbarte Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen des Lieferanten aus. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, sind die Kosten für Verpackung und Transport bis zu dem Bestimmungsort in den Preisen enthalten.
- 6.2 Die Produkte sind so zu befördern, dass Schäden oder ein Verderb auf dem Transport vermieden werden.
- 6.3 Sofern zu liefernde Produkten nach besonderen nationalen oder internationalen Versandvorschriften gekennzeichnet oder verpackt werden müssen, hat der Lieferant dies auch ohne ausdrückliche Aufforderung vorzunehmen.
- 6.4 In allen Versandunterlagen sind dem Lieferanten mitgeteilte Bestellnummern, die bezeichneten Empfänger, Artikelbezeichnung und -nummer sowie die korrekte Empfangsstelle der Produkte anzugeben.

## **7 Rechnung, Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte**

- 7.1 Rechnungen sind nach vollständiger mangelfreier Lieferung und Vorlage von Dokumenten für jede Bestellung unter Angabe der Bestelldaten mit den nach geltendem Recht erforderlichen Pflichtangaben prüfbar einzureichen. Soweit sie nicht prüfbar sind, können Rechnungen zurückgewiesen werden.
- 7.2 Zahlungen erfolgen, soweit keine anderslautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungs- und Skontofrist läuft ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor mangelfreier Vertragserfüllung. Die Zahlung ist erfolgt, wenn der Käufer die Bank am letzten Tag der Frist zur Vornahme der Zahlung angewiesen hat.
- 7.3 Der Käufer schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Käufer in gesetzlichem Umfang zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange dem Käufer noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

## **8 Gewährleistung**

- 8.1 Der Lieferant schuldet mangelfreie Produkte. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass die Produkte den dem Vertrag zu Grunde gelegten Mustern, Produkt- oder anderen Spezifikationen sowie allen anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorgaben entsprechen und sich für nach dem Vertrag vorgesehene Verwendung eignen.
- 8.2 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 8.3 Die kaufmännische Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des Käufers für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt eine Mängelrüge des Käufers jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Eintreffen der Produkte beim Käufer abgesendet wird.
- 8.4 Haftungseinschränkungen oder -ausschlüsse durch den Lieferanten werden nicht anerkannt. Bei Mängeln und im Garantiefall stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelrechte zu. Soweit einzelne Garantieansprüche, z.B. aufgrund einer übernommenen Haltbarkeitsgarantie, über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt.
- 8.5 Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche gilt jeweils eine Frist von 36 Monaten, beginnend mit Eintreffen der Produkte am Bestimmungsort. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen sowie der Lauf der gesetzlichen Verjährungsfrist für Garantien bleiben hiervon unberührt.

- 8.6 Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, ist der Käufer nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Im Falle mangelhafter Verpackungen oder falscher Deklaration der Produkte zählen zu den dem Käufer zu erstattenden Aufwendungen auch die dem Käufer hierdurch entstehenden Kosten (z. B. für Um- oder Neuverpackungen). In dringenden Fällen, falls der Lieferant nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, hat der Käufer das Recht, die Nacherfüllung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Der Käufer wird den Lieferanten von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 8.7 Im Übrigen kann der Käufer bei einem Sach- oder Rechtsmangel der Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

## **9 Lieferantenregress**

- 9.1 Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen dem Käufer neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Der Käufer ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die der Käufer seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des Käufers (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 9.2 Bevor der Käufer einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird der Käufer den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Käufer tatsächlich gewährte Mängelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 9.3 Die Ansprüche des Käufers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurden.

## **10 Schutzrechte Dritter, Eigentum**

- 10.1 Der Lieferant stellt sicher, dass der Käufer durch die vertragsgemäße Nutzung bzw. den Verkauf der Produkte Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts an den Käufer gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn die Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Der Käufer wird den Lieferanten im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.
- 10.2 Der Käufer widerspricht Eigentumsvorbehaltsregelungen des Lieferanten, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten beim Käufer Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, wird der Käufer den Lieferanten für alle hierdurch entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

## **11 Produkt- und Produzentenhaftung, Versicherung**

- 11.1 Die außervertragliche Produkt- und Produzentenhaftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant stellt den Käufer von allen Ansprüchen aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, wenn diese auf einen Fehler der von ihm gelieferten Produkte zurückzuführen sind, dessen Ursache in seinem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die dem Käufer in solchen Fällen nach Art und Umfang angemessene und notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe entstehen. Das Recht des Käufers, einen eigenen Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 11.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich vom Käufer durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird der Käufer den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz mindestens für die Laufzeit der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer aufrechtzuerhalten und weist dem Käufer dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

## **12 Geheimhaltung**

- 12.1 Dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellte Unterlagen und Muster sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwertet werden.
- 12.2 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung mit dem Käufer bekannt gewordenen Betriebsdaten und Informationen, auch über Kunden des Käufers, Stillschweigen zu bewahren und seine

Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten. Ausgenommen hiervon sind allgemein öffentlich zugängliche Daten.

- 12.3 Unterlagen oder Daten über geheime Geschäftsvorgänge oder sonstige vertrauliche Informationen, die dem Lieferanten anvertraut wurden, hat der Lieferant unverzüglich nach seiner auftragsgemäßen Benutzung, spätestens jedoch bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, an den Käufer zurückzugeben

### **13 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und des Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance**

- 13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils einschlägigen nationalen und internationalen rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- 13.2 Soweit auf Lieferungen von Produkten die Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) Anwendung findet und soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, müssen die jeweiligen Produkte vorher registriert oder zugelassen sein.
- 13.3 Der Käufer ist Mitglied der Responsible Business Alliance und hat seine Unterstützung des Verhaltenskodex (abrufbar unter [http://www.responsiblebusiness.org/media/docs/RBACodeofConduct7.0\\_German.pdf](http://www.responsiblebusiness.org/media/docs/RBACodeofConduct7.0_German.pdf)) erklärt. Der Lieferant verpflichtet sich, den Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance anzuerkennen und umzusetzen.

### **14 Qualitätssicherung**

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, ein angemessenes Qualitätssicherungssystem einzuführen und zu unterhalten. Er hat durch geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen, dass die Produkte die vereinbarten Qualitätsanforderungen und Spezifikationen einhalten.
- 14.2 Der Lieferant verpflichtet sich ferner, dem Käufer auf Anforderung einen Nachweis über sein Qualitätssicherungssystem und die darin bestehenden Qualitätsnormen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich schriftlich zu informieren, falls sich Veränderungen ergeben. Sofern das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten zertifiziert ist, wird er dem Käufer auf Anforderung eine Kopie des Zertifikats zur Verfügung stellen und diesen unverzüglich schriftlich informieren, falls sich hinsichtlich des Zertifikats Änderungen ergeben oder die Zertifizierung erlischt.
- 14.3 Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers berechtigt, Dritte für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einzusetzen.
- 14.4 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Rohstoffe, Software, Leistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten (Vorlieferungen), so hat er diese in sein Qualitätssicherungssystem einzubeziehen oder durch zweckmäßige Maßnahmen die Qualität der Vorlieferungen selbst zu sichern. Der Käufer kann vom Lieferanten einen Nachweis verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems seines Vorlieferanten überzeugt hat.
- 14.5 Der Lieferant gestattet dem Käufer die Durchführung von Audits, um festzustellen, ob seine Qualitätssicherungsmaßnahmen den Anforderungen des Käufers entsprechen. Nach schriftlicher Ankündigung kann ein Audit als System- oder Prozessaudit durchgeführt werden. Der Lieferant gewährt dem Käufer während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten Zutritt zu den Betriebsstätten, Laboren, Prüfstellen, Lagern und sonstigen produktionsrelevanten Bereichen sowie Einsicht in qualitätsrelevante Dokumente. Dabei werden notwendige und angemessene Einschränkungen des Audits zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritter akzeptiert.
- 14.6 Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten im Hinblick auf die Qualität der Produkte in irgendeiner Weise beschränkt wird.

### **15 Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 15.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Bestimmungsort der Erfüllungsort.
- 15.2 Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und sämtliche Verträge zwischen Lieferant und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.
- 15.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Berlin. Dies gilt auch, falls der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.